

## Informationen zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges

### Herausgegeben durch das Landratsamt Tirschenreuth für Vollzeitschüler/innen der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 an weiterführenden Schulen sowie für Teilzeitberufsschüler/innen (einzelne Schultage pro Woche oder Blockunterricht)

1. Vollzeitschüler der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 sowie Teilzeitberufsschüler haben keinen Anspruch auf kostenfreie Beförderung, sondern einen **Anspruch auf Erstattung** der notwendigen **Fahrtkosten**, die **über** die derzeit geltende **Eigenbeteiligung** (Nr. 4) von 320,00 € pro Schülerin oder Schüler beziehungsweise 490,00 € pro Familie hinausgehen.
2. Sowohl der Anspruch auf kostenfreie Beförderung, als auch der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten bezieht sich nur auf **Fahrten zur nächstgelegenen Schule**. Dies ist diejenige Schule der gewählten Ausbildungsrichtung, welche mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann.
3. Der Erstattungsanspruch muss mit einem Antrag (Nr. 9) beim zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt geltend gemacht werden. Entscheidend dafür ist der **gewöhnliche Aufenthalt** der Schülerin/des Schülers, d. h. der Ort, an dem sich die Schülerin/der Schüler überwiegend aufhält und von dem aus sie/er regelmäßig den Schulweg antritt.
4. Die **Eigenbeteiligung** ist pro Schuljahr nur **einmal** aufzubringen. Sie beträgt 320,00 €, wenn lediglich für **eine/n** einzelne/n Schüler/in der Familie ein Erstattungsantrag gestellt wird.

Bei Antragstellung für **mehrere** Schüler/innen einer Familie beträgt sie 490,00 €.

Die Fahrtkostenrückerstattung errechnet sich aus der Summe der notwendigen Fahrtkosten aller Kinder abzüglich einmal die Eigenbeteiligung.

Die Eigenbeteiligung **entfällt**, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft und durch entsprechende Nachweise belegt wird (z. B. Kopie Kontoauszug, Gehaltsmitteilung, Bewilligungsbescheid):

- Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter beziehen für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz;
- Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter oder der Schüler selbst beziehen bzw. bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII);
- Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter beziehen Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II);

Die Nachweise für eine der o. g. Ausnahmeregelungen müssen für den Monat **August vor Schuljahresbeginn** ausgestellt sein.

Tritt eine der o. g. Voraussetzungen erst während des Schuljahres ein, werden die Fahrtkosten ab Beginn des dem Bezug der Leistung folgenden Monats in voller Höhe erstattet. In diesem Fall fügen Sie bitte den Nachweis über den ersten Bezug mit einem entsprechenden Vermerk bei.

Zudem haben Schüler, die aufgrund einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind und dies entsprechend belegen können (z. B. Kopie vom Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest), Anspruch auf kostenfreien Schulweg.

Hinweis:

Entfällt die Familienbelastungsgrenze können für Vollzeitschüler/innen ausnahmsweise Fahrkarten beim Landratsamt Tirschenreuth beantragt werden. Nähere Auskünfte dazu erteilen die Sachbearbeiter.

5. Vollzeitschüler/innen ab Jahrgangsstufe 11 und Teilzeitberufsschüler/innen erhalten **grundsätzlich** Fahrtkostenrückerstattung für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel, wobei nur Fahrtkosten zum jeweils **günstigsten Tarif** angerechnet werden dürfen.
6. Für Fahrten mit dem eigenen Kfz kann nur dann eine entsprechende Erstattung gewährt werden, wenn ein Anerkennungsgrund vorliegt. Angerechnet werden grundsätzlich die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel auf der entsprechenden Strecke.  
Nur für Strecken, auf denen **kein öffentliches Verkehrsmittel** vorhanden ist und die länger als drei Kilometer sind, muss eine Kilometerpauschale angesetzt werden, deren Höhe sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz richtet (seit 01.08.2008: 0,25 € je Kilometer für den PKW, 0,12 € für Motorrad oder Motorroller, 0,07 € für Moped oder Mofa).
7. Anträge auf Fahrtkostenrückerstattung – sowohl für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel, als auch für Fahrten mit dem eigenen Kfz – sind **bis spätestens 31. Oktober nach Schuljahresende** beim zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt einzureichen.  
Da es sich hier um eine Ausschlussfrist handelt, dürfen später eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.
8. Nach Möglichkeit sollten **Anträge von Geschwistern** zusammen eingereicht werden.
9. Antragsformulare sind in den jeweiligen Schulen, direkt beim Landratsamt Tirschenreuth oder im Internet ([www.kreis-tir.de](http://www.kreis-tir.de) oder [www.fahrmit-tirschenreuth.de](http://www.fahrmit-tirschenreuth.de)) erhältlich.  
Bitte darauf achten, dass folgende Punkte im Antrag ausgefüllt sind:
  - Kontoinhaber, IBAN und BIC
  - Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)
  - Bestätigung der Schule (Stempel und Unterschrift)
10. Wir weisen darauf hin, dass die Bearbeitung von Rückerstattungen unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Eine Reklamation ist daher erst nach Ablauf von 3 Monaten sinnvoll.
11. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
  - Ausstellung von Fahrkarten:  
Fr. Spörrer (09631 88441 / [ursula.spoerrerr@tirschenreuth.de](mailto:ursula.spoerrerr@tirschenreuth.de))
  - PKW-Genehmigungen, Fahrtkostenrückerstattung:  
Fr. Besold (09631 88703 / [anja.besold@tirschenreuth.de](mailto:anja.besold@tirschenreuth.de))
12. Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 DatenschutzGrundverordnung (DS-DVO) finden Sie unter: [www.fahrmit-tirschenreuth.de](http://www.fahrmit-tirschenreuth.de).  
Für die Kostenfreiheit des Schulwegs zuständiger Datenschutzbeauftragter:  
Datenschutzbeauftragter, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth, [datenschutz@tirschenreuth.de](mailto:datenschutz@tirschenreuth.de)